

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Emmi Gruppe

(Version von 26.02.2019)

1. Allgemeines

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen für Lieferanten definieren die grundsätzlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Verkehr zwischen Emmi und ihren Lieferanten. Sie schliesst alle vom Lieferanten gelieferten Produkte und alle vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen ein. Die AEB gelten für den Verkehr mit allen derzeitigen und zukünftigen Unternehmungen der Emmi Gruppe. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bleiben vorbehalten. AGBs des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen und finden keine Anwendung, auch wenn diese einer Auftragsbestätigung oder einem Lieferschein beigelegt oder sonst wie übermittelt werden, und ihnen im Einzelfall nicht widersprochen werden.

2. Produkt-/Dienstleistungsspezifikationen und gesetzliche Grundlagen

Lieferungen und erbrachte Leistungen des Lieferanten haben den in den Produktspezifikationsblättern festgehaltenen technischen, physikalischen, mikrobiologischen und chemischen Parametern der jeweiligen Produkte zu entsprechen. Für erbrachte Dienstleistungen gilt dies analog der Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem Dienstleistungsgeber und dem Dienstleistungsnahmer. Werden mit Emmi keine spezifischen resp. strengeren Spezifikationen vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, bei der Herstellung und Erbringung der Leistung die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (und deren Einhaltung mit der Spezifikation zu bestätigen). Die rechtsgültig unterzeichnete Produkt- / Dienstleistungsspezifikation muss Emmi vor Lieferung der Ware vorliegen.

3. Qualitätsprüfung

Die Prüfung der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen auf Vertragskonformität bzw. Mängelfreiheit ist durch den Lieferanten vorzunehmen und auf Verlangen nachzuweisen. Emmi nimmt keine Qualitätsprüfung der gelieferten Produkte und Dienstleistungen vor und unterzieht die eingehende Ware bzw.

Lieferscheine lediglich einer administrativen Prüfung (Identität, Menge, Termin, Leistungsprüfung). Festgestellte Abweichungen teilt Emmi spätestens innert zwei Wochen mit.

Der Lieferant oder Dienstleister gewährt Emmi das Recht, jederzeit vor Ort Betriebs-, Produkt- oder System-Audits, bzw. Kombinationen davon, durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Damit verbunden ist die Einsichtnahme in Qualitätsmanagements Dokumente und der Zugriff auf Rückstellmuster. Bei diesen Audits bzw. Einsichtnahmen wird die Wahrung berechtigter Produktionsgeheimnisse und geistiges Eigentum des Lieferanten/Dienstleisters gewährleistet.

Bei drohender oder bereits eingetretener Nichteinhaltung der Vertragskonformität oder Mängelfreiheit informiert der Lieferant Emmi unverzüglich schriftlich und unter Angabe aller relevanten Daten. Der Lieferant trägt etwaige Kosten für Qualitätsnachprüfungen durch Emmi, sofern die Abweichung sich bestätigt und dem Lieferanten zugeordnet werden kann. Treten Qualitätsabweichungen auf und sind diese wesentlich, kann Emmi den Rückzug oder Rückruf des betroffenen Fertigproduktes auf Kosten des Lieferanten verlangen bzw. solche für bereits ausgelieferte Fertigprodukte veranlassen, dies gilt nicht für erbrachte Dienstleistungen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die Emmi Produktqualität haben..

4. Bestellungen und Konditionen

Der Lieferant hat Emmi die Bestellung spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen (bei Emmi eintreffend) zu bestätigen. Abweichungen von der Bestellung (bezüglich Liefertermin, Menge etc.) sind in der Auftragsbestätigung explizit zu erwähnen und sind erst nach Rückbestätigung durch Emmi gültig. Allfälliges Festschreiben von Abweichungen zu Produkte / Dienstleistungsspezifikationen, Allg. Anforderungen an Rohmaterialien bzw. Packmitteln und der vorliegenden Einkaufsbedingungen sind in den Auftragsbestätigungen nicht zulässig.

Der Lieferant garantiert, dass alle Unternehmungen der Emmi Gruppe für sämtliche

Produkte und Dienstleistungen dieselben, jeweils besten (Basis-) Konditionen erhalten (Preise, Rabatte, Dienstleistungen, Qualität, Verfügbarkeit, etc.). Emmi akzeptiert bei laufenden Aufträgen grundsätzlich keine Änderungen der vereinbarten Preise und Konditionen, ausser es bestehen anderslautende Vereinbarungen. Für den Transport gelten die auf der Bestellung aufgeführten Bedingungen (inkl. Incoterms).

5. Informationspflicht

Sollte der Lieferant beabsichtigen, den aktuellen Produktionsstandort der von uns bezogenen Artikel geographisch zu verlagern, hat er die Pflicht, Emmi frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, um die nötigen Freigabeschritte zu planen (Prozessaudit, Muster etc.). Die Informationspflicht besteht ebenfalls bei einem Wechsel der Produktions-anlage. Diese Information ist in schriftlicher Form dem jeweiligen Einkäufer/in frühzeitig mitzuteilen.

6. Mängel und Haftung

Der Lieferant haftet vollumfänglich für die Vertragskonformität und Mängelfreiheit der Produkte, und zwar auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat oder die Mängel auf eine unsachgemässe Verpackung und/oder Transport und/oder Lagerung des Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen ist.

Emmi ist berechtigt, offene und verdeckte Mängel jederzeit bis ein Monat nach Ablauf der Haltbarkeitsfrist der Produkte zu rügen. Verdeckte Mängel, die erst nach Ablauf dieser Frist entdeckt werden, sind innert Monatsfrist nach Entdeckung zu rügen. Vorbehaltlose Zahlung durch Emmi stellt keine Anerkennung der ordentlichen Vertragserfüllung des Lieferanten dar.

Nebst den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen (Wandelung oder Minderung) ist Emmi berechtigt, vom Lieferanten unentgeltliche Mangelbeseitigung oder sofortige Ersatzleistung auf dessen Kosten zu verlangen.

Treten bei einer einzelnen Lieferung Mängel auf, ist Emmi berechtigt, wahlweise vom gesamten

Vertrag zurückzutreten oder auf die noch ausstehende Lieferung zu verzichten.

Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die Emmi oder weiteren Vertragspartnern von Emmi aus mangelhafter Ware entstehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Emmi von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf Mängel seiner Waren zurückzuführen sind.

7. Versicherungsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, eine industrieübliche Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckung zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist Emmi auf Verlangen nachzuweisen. Stehen Emmi weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Immaterialgüterrechte

Soweit der Lieferant für Emmi Design-, Entwicklungs- oder ähnliche Arbeiten erbringt, stehen alle daraus entstehenden Immaterialgüterrechte automatisch und vollumfänglich und exklusiv Emmi zu. Der Lieferant stellt Emmi auf Verlangen alle Unterlagen und Dokumente zur Verfügung, die für die Erlangung der entsprechenden Schutzrechte notwendig sind. Von Emmi gelieferte Rezepte, Muster, Skizzen, Entwürfe, Modelle, Werkzeuge, Marken, Verfahren, Druckdaten etc. verbleiben ausschliesslich im Eigentum von Emmi und dürfen nicht an Dritte weitergegeben, Dritten mitgeteilt oder für Leistungen an Dritte verwendet werden.

9. Geheimhaltung

Sämtliche Informationen, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ausgetauscht wurden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden sowie nicht für andere Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für die Tatsache, dass zwischen Emmi und dem Lieferanten eine Geschäftsbeziehung besteht. Sollte zwischen

den Parteien bereits eine unterschriebene Geheimhaltungsvereinbarung bestehen, so gilt diese für die ganze Laufzeit der Lieferbeziehung sowie zwei Jahre über deren Ende hinaus, selbst wenn in der Geheimhaltungsvereinbarung eine kürzere Geltungsdauer festgehalten wurde. Ungeachtet der Bestimmungen dieser Ziff. 9 oder einer allfälligen Geheimhaltungsvereinbarung ist Emmi berechtigt, ihren Kunden den Firmennamen des Lieferanten, die von ihm gelieferten Produkte sowie deren Zertifizierungsstatus offenzulegen.

10. Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden ethischen, sozial- und umweltrechtlichen Bestimmungen im weitesten Sinn und überbindet diese Pflicht auch seinen Vor- bzw. Zulieferanten. Emmi behält sich vor, die Weiterführung der Geschäftsbeziehung von der Annahme und Implementierung von anerkannten Verhaltenskodex für Soziales und die Umwelt abhängig zu machen (z.B. UN-Kinderrechts-Konvention sowie Konventionen der International Labour Organisation (ILO)).

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der Bedingungen nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer Vertragslücke.

12. Lieferverzug

Jeglicher Lieferverzug ist Emmi unverzüglich zu melden. Unabhängig davon gerät der Lieferant bei verspäteter Lieferung, Nichtlieferung, nicht termingerechter

Erbringung der Dienstleistung oder Falschliefung ab dem vereinbarten Termin automatisch in Verzug. Dies berechtigt Emmi zu Schadenersatzforderung und Vertragsrücktritt. Über- oder Unterlieferungen werden nur nach vorgängiger Absprache akzeptiert. Allfällige Fehl- und Überproduktionen etc. dürfen nicht unerlaubt wiederverwendet werden und müssen fachgerecht entsorgt werden.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("Wiener Kaufrecht"). **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.**